

Satzung über verkaufsoffene Sonntage in Aalen und Wasseralfingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 21. Mai 2019 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 8. Dezember 2017 hat der Gemeinderat am 25. Juni 2020 mit Änderungen vom 15.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Nach § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen jährlich wiederkehrend an höchstens drei Sonn- und Feiertagen jeweils in Aalen und Wasseralfingen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Näheres hierzu ist in den §§ 2 und 3 dieser Satzung geregelt.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage in Aalen

- 1) Der verkaufsoffene Sonntag anlässlich des Frühlingsfestes findet in der Regel am Sonntag des ersten vollen Maiwochenendes statt.
- 2) Der verkaufsoffene Sonntag anlässlich der Reichsstädter Tage findet am Sonntag des zweiten vollen Wochenendes im September statt.
- 3) Der verkaufsoffene Sonntag anlässlich des Jazzfestes Aalen findet in der Regel am zweiten Sonntag im November statt.

§ 3 Verkaufsoffener Sonntag in Wasseralfingen

Der verkaufsoffene Sonntag anlässlich der Wasseralfinger Festtage findet am letzten Sonntag im Juni statt.

§ 4 Schutz der Arbeitnehmer

- 1) Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.
- 2) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.